

zentralen Organe den in der Zwischenzeit ausgebildeten Arbeitsmethoden anpaßt.

Die allgemeine Entspannung der internationalen Lage manifestiert sich in zwei bedeutsamen Gesetzgebungsakten, welche unsere völkerrechtlichen Beziehungen zum kapitalistischen Ausland betreffen. Die **Anordnung zur Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV)** vom 30. Januar 1956 (GBl. I S. 207) stellt zwischen der DDR und dem kapitalistischen Ausland die Beziehungen im internationalen Eisenbahntransport wieder her, wie sie bis zum zweiten Weltkrieg bestanden und wie sie mit den sozialistischen Ländern durch ein entsprechendes Abkommen (SMGS) schon seit dem 1. Januar 1955 wieder bestehen. Beide nunmehr in Kraft gesetzten Übereinkommen enthalten international-privatrechtliche, und zwar direkte als auch Kollisionsnormen und stimmen mit den Normen des SMGS weitgehend überein.

Etwas Entsprechendes auf dem Gebiet des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes stellt die **Verordnung über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen** vom 15. März 1956 (GBl. I S. 271) dar. Es handelt sich hier um die Abkommen — das erste und wichtigste von ihnen, die Pariser Verbandsübereinkunft, datiert aus dem Jahre 1883 —, welche die Grundlage des internationalen Patent-, Warenzeichen- und Gebrauchsmusterschutzes bilden und deren Partner Deutschland von Beginn an war. Als Nachfolgestaat des ehemaligen Deutschen Reiches hat nunmehr die DDR wiederum ihren Beitritt erklärt; nachdem allerdings einige Staaten, darunter die Deutsche Bundesrepublik, inzwischen die Erklärung abgegeben haben, diesen Beitritt nicht anzuerkennen, bleibt die Rechtsentwicklung insoweit abzuwarten.

In diesem Zusammenhang mag das neue **Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik** vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105) nebst den ersten beiden **Durchführungsbestimmungen** dazu vom 1. Februar 1956 (GBl. I S. 217) seinen Platz finden, das ebenfalls der Verwirklichung des gewerblichen Rechtsschutzes dient, jedoch im Gegensatz zu der letztgenannten Verordnung im Rahmen des innerstaatlichen; Zivilrechts. Es war lange zweifelhaft, ob der durch das Gebrauchsmuster gewährte „kleine Erfindungsschutz“ angesichts des neuen sozialistischen Instituts des Verbesserungsvorschlags und der Regelung des Vorschlagswesens noch eine Daseinsberechtigung habe; deshalb hatte unsere bisherige Gesetzgebung zwar eine Anmeldung von Gebrauchsmustern zugelassen, um für alle Fälle den Anmeldern die Möglichkeit der Prioritätswahrung zu geben, jedoch eine Erteilung neuer Gebrauchsmuster praktisch dadurch unmöglich gemacht, daß sie bei der Gründung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen diesem — im Gegensatz zum früheren Reichspatentamt — nicht die Zuständigkeit für Eintragungen von Gebrauchsmustern verlieh und auch keine andere für die Eintragung zuständige Stelle schuf. Indessen hat sich gezeigt, daß, insbesondere für Anmelder aus dem Sektor der privaten Industrie, aus Westdeutschland und dem Auslande doch ein entsprechendes Bedürfnis besteht, das durch das neue Gesetz befriedigt wird. Danach hat nunmehr das Patentamt die zusätzliche Zuständigkeit für Gebrauchsmusterangelegenheiten, wobei sich — wie schon früher — das Eintragungsverfahren vom Verfahren bei der Patent-eintragung grundsätzlich dadurch unterscheidet, daß keine Neuheitsprüfung stattfindet; fehlt die erforderliche Neuheit des eingetragenen Gebrauchsmusters, so kann der Verletzte, gegebenenfalls jeder Dritte, die Löschung verlangen (§§ 8, 18). Das Gesetz steht mit den vorangegangenen Gesetzen auf diesem Gebiet, dem Patentgesetz und dem Warenzeichengesetz, insofern auf einer Linie, als es ebenso wie diese im Hinblick auf die internationale Bedeutung des ganzen Rechtsgebiets die bisherige Regelung im weitestmöglichen Umfange übernimmt, andererseits aber auch die Besonderheiten der in volkseigenen Betrieben oder Einrichtungen gemach-

ten Erfindungen berücksichtigt (vgl. insbesondere § 11). Wichtig sind die Strafvorschriften des § 24 sowie die besondere Zuständigkeitsregelung, wonach im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung für die an die Gerichte gelangenden Gebrauchsmustersachen als Bezirksgericht (in der zweiten oder ersten Instanz) stets das Bezirksgericht Leipzig zuständig ist (§ 25).

Eine besonders umfangreiche Arbeit leistete der Gesetzgeber im ersten Halbjahr auf dem Gebiet des Arbeitsrechts einschließlich des Arbeitsschutzes sowie der Sozialfürsorge. Hier sind in erster Linie die Verordnungen zu nennen, die durch die Aufhebung der Sozialfürsorgegesetzgebung des Kontrollrats und der SMAD erforderlich wurden und eine Zusammenfassung und Ergänzung der bisherigen Regelung enthalten. Die **Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge** vom 23. Februar 1956 (GBl. I S. 233) nebst der **Ersten Durchführungsbestimmung** dazu und der **Anordnung über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge**, beide vom 24. Februar 1956 (GBl. I S. 239), enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Voraussetzungen und Leistungen der Sozialfürsorge, auf welche alle hilfsbedürftigen Bürger der DDR Anspruch haben, insbesondere also diejenigen, die keine Sozialversicherungsrente beziehen. Von besonderem Interesse für die Gerichte sind die Bestimmungen über die Pflicht zur Kostenerstattung (§§ 17 ff.), weil sie für die Entscheidung von Unterhaltsprozessen zwischen Verwandten oder Ehegatten brauchbare Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage geben können, inwieweit das Vorhandensein von Vermögen die Unterhaltsbedürftigkeit ausschließt: besteht das Vermögen lediglich in einem Grundstück mit einem Einheitswert unter 2000 DM oder Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch oder zur späteren Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötigt werden, so schließt das den Anspruch auf Sozialfürsorge nicht aus bzw. begründet es keinen Anspruch des Staates auf spätere Erstattung gezahlter Fürsorgeunterstützungen. Nach §§ 20, 21 geht ein etwaiger Unterhaltsanspruch des Hilfsbedürftigen in Höhe der gezahlten Fürsorgeunterstützung auf den Rat der Gemeinde über und ist von diesem — da eine andere Zuständigkeit nicht bestimmt ist — durch Klage vor dem Kreisgericht geltend zu machen.

Im Zusammenhang mit dieser Verordnung stehen die **Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen** vom 23. Februar 1956 (GBl. I S. 240) und die **Verordnung über staatliche Unterstützungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen** vom gleichen Tage (GBl. I S. 248), beide mit Durchführungsbestimmung gen und -anordnungen. Voraussetzung für die Aufnahme in staatlichen Heimen ist neben einem bestimmten Alter die Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit, welche gegeben sind, wenn der Bedürftige sich nicht mehr selbst versorgen kann, keine dazu fähigen Angehörigen — zu ergänzen ist hier: unterhaltspflichtigen Angehörigen — besitzt und eine Hilfskraft nicht bezahlen kann. Ein Unterschied zwischen Sozialversicherungs- und Sozialfürsorgeempfängern wird dabei nur insofern gemacht, als erstere aus ihrer Rente einen Unterhaltskostenbeitrag zu zahlen haben, während bei letzteren der Unterhaltskostenbeitrag ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialfürsorge getragen wird. Die zweitgenannte Verordnung dagegen betrifft nur Hilfsbedürftige im Sinne der Sozialfürsorge, für die, soweit sie in nichtstaatlichen Heimen untergekommen sind, aus Mitteln des Staatshaushalts Unterhaltskosten gezahlt werden können.

Eine bedeutsame Änderung auf dem Gebiet der Sozialversicherung bringt die **Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständige Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungsanstalt** vom 2. März 1956 (GBl. I S. 257). Bekanntlich bezog sich die ursprüngliche Sozialpflichtversicherung nur auf Arbeiter und Angestellte; den im Titel der neuen Verordnung genannten Berufskategorien blieb es überlassen, sich — bei freiwilligen Krankenkassen oder kapitalistischen Versicherungsgesellschaften — zu versichern oder unversichert zu bleiben. Sie wurden 1947, als sie nach dem Zusammenbruch der faschistischen